

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 327/11 B**

L 21 R 1916/08 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 5 R 619/07 (SG Neuruppin)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. September 2011 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 22.8.2011 das Gesuch des Klägers, den Vorsitzenden Richter am LSG Dr. H. und die Richterin am LSG M. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 5.9.2011 gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG "Sofortige Beschwerde" zum BSG eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG über das Ablehnungsgesuch des Klägers (§ 60 Abs 1 Satz 2 SGG) ist weder ein Rechtsmittel noch ein sonstiger Rechtsbehelf zum BSG statthaft. Gemäß § 177 SGG können Beschlüsse des LSG nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 Satz 4 GVG (Beschwerde bezüglich einer Entscheidung des LSG zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den Sozialgerichten) mit einer Beschwerde an das BSG angefochten werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Das LSG hat vielmehr in seinem Beschluss vom 22.8.2011 zutreffend darauf hingewiesen, dass die dort getroffene Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch nicht weiter angefochten werden kann (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 60 RdNr 14*).
- 4 Die Beschwerde ist aber auch schon deswegen unzulässig, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG). Sie ist daher in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

